Sehhilfen

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Erstanschaffung einer Brille

Bei der erstmaligen Beantragung einer Sehhilfe muss immer eine augenärztliche Verordnung vorgelegt werden. Diese muss die Brillenart und die verordnete Sehstärke enthalten.

Folgeanschaffung

Für die erneute Anschaffung einer Sehhilfe gleichen Typs genügt die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker. Die Kosten dafür sind bis zu 13 € je Sehhilfe beihilfefähig.

Ersatzbeschaffung

Ein Ersatz ist bei gleichbleibender Sehschärfe nur dann beihilfefähig, wenn seit dem Kauf der letzten Sehhilfe folgende Zeiträume vergangen sind:

- Brille: 3 Jahre
- Weiche Kontaktlinsen: 2 Jahre

Ausnahmen gelten bei:

- Änderung der Sehstärke (Refraktion)
- Verlust oder Totalschaden der Sehhilfe
- Änderung der Kopfform bei Kindern

Wenn zusätzlich zu einer Gleitsichtbrille eine Nah- oder Fernbrille innerhalb der 3 Jahre angeschafft wird, ist eine ärztliche Verordnung zur medizinischen Notwendigkeit erforderlich. Gleiches gilt, wenn bereits Nah- und Fernbrille vorhanden sind und zusätzlich eine Gleitsichtbrille benötigt wird.

Kontaktlinsen

Die Kosten für Kontaktlinsen sind beihilfefähig bei bestimmten medizinischen Voraussetzungen, z. B.:

- Kurzsichtigkeit (Myopie) oder Weitsichtigkeit (Hyperopie) ab 8 dpt.
- Astigmatismus (Hornhautverkrümmung) ab bestimmten Stärken
- Keratokonus, Aphakie, Anisometropie ab 2 dpt.
- schwere Erkrankungen von Hornhaut, Iris, Lidern oder Bindehaut
- Einsatz als Medikamententräger oder Verbandlinse

(Einzelheiten siehe Anlage 3 Nr. 11.4.1 HBeihVO)

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk

Kurzzeitlinsen (z. B. Tageslinsen) sind zusätzlich beihilfefähig bei:

- Progressiver Myopie bei Kindern
- Unverträglichkeit aller Pflegemittel
- Speziellen Augenerkrankungen oder Lidfehlstellungen
  (siehe Anlage 3 Nr. 11.4.2 HBeihVO)

Einmalkontaktlinsen

Liegt nur die Voraussetzung für reguläre, nicht aber für Kurzzeitlinsen vor, sind Einmalkontaktlinsen bis zu folgenden Höchstbeträgen pro Kalenderjahr und Auge beihilfefähig (siehe Anlage 3 Nr. 11.4.3 HBeihVO):

- Sphärisch: 154 €
- Torisch: 230 €

Wenn keine Voraussetzungen erfüllt sind, werden nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser erstattet. (Anlage 3 Nr. 11.4.4 HBeihVO)

Beihilfe für Brillen

Die beihilfefähigen Höchstbeträge (inkl. Handwerksleistung, ohne Fassung) betragen (Anlage 3 Nr. 11.2 HBeihVO):

- Für entspiegelte Gläser bis +/- 6 dpt.:
- Einstärkengläser: 31 € (sphärisch), 41 € (cylindrisch)
- Mehrstärkengläser: 72 € (sphärisch), 92 € (cylindrisch)

Zuschläge:

- Bei Glasstärken über +/- 6 dpt.: zusätzlich 21 € je Glas
- Dreistufen-/Multifokalgläser: zusätzlich 21 € je Glas
- Prismatische Gläser: zusätzlich 21 € je Glas
-

Besondere Gläser (mit ärztlicher Verordnung) (Anlage 3 Nr. 11.3 HBeihVO):

- Kunststoff-/Leichtgläser: zusätzlich 21 € je Glas
- Getönte oder phototrope Gläser: zusätzlich 11 € je Glas
-

Verlust oder Beschädigung

Bei eigenverschuldetem Verlust muss die Ersatzbeschaffung der Beihilfestelle mitgeteilt werden. Eine Erstattung erfolgt entsprechend der ersetzten Sehhilfe.

Nicht beihilfefähige Sehhilfen (Anlage 3 Nr. 7 HBeihVO):

- Bildschirm- bzw. Arbeitsplatzbrillen sind nicht beihilfefähig. (Siehe RV 46/2021)

Sonderfälle:

- Bildschirmlesegerät: Beihilfefähig bei einem Visus von 0,1 – 0,02 mit ärztlicher Verordnung.
- Sportbrille: Nur für Schulkinder im Schulsport; Brillenfassung bis **52 €** beihilfefähig.